

## Abgrenzung der Zuwendungen von öffentlichen Aufträgen

- 1 Zu den öffentlichen Aufträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltsverpflichtung des Landes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht (wirtschaftlicher Leistungsaustausch).
  - 1.1 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
  - 1.2 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Land oder in dessen Auftrag gegenüber Dritten erbracht werden.
  - 1.3 Die Leistung muss dem Land oder Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
  - 1.4 Bei einem öffentlichen Auftrag hat der Auftraggeber Anspruch auf Erfüllung/Durchführung der Leistung.
  - 1.5 Bei einem öffentlichen Auftrag hat der Auftragnehmer in der Regel kein primäres Interesse an der Leistung als solche, sondern sein wirtschaftliches Interesse ist darauf gerichtet, ein angemessenes Entgelt einschließlich Gewinn für die Leistung zu erhalten.
- 2 Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Landes sind,
  - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
  - 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
  - 2.3 bei denen der Empfänger dem Land oder Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.3 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf das Land im Sinne der Nr. 5.2.4 zu § 44.
  - 2.4 Bei einer Zuwendung hat der Empfänger an dem damit verbundenen Zweck ein unmittelbares eigenes Interesse. Das wirtschaftliche Interesse tritt hier im Regelfall deutlich in den Hintergrund.